

befinden sich an der für die Fahrt vorgeschriebenen Stelle im Wagen, nur die bei Truppenzügen zum Bau von Nothrampen besonders mitzuführenden Stücke neben den Fahrzeug- oder Gepäckswagen.

16. Der Zugführer soll zur Erleichterung und Beschleunigung der Uebergabe und Uebernahme mit einem Verzeichniß der besonderen Ausrüstung jedes Wagens versehen sein. Bemängelungen gegen die Ausstattung, denen nicht so gleich abgeholfen wird, sind durch Bemerkungen auf dem Verzeichniß oder in den Schreibtafeln des Transportführers und des Zugführers mit beiderseitiger Unterschrift festzustellen. Kann die Feststellung ausnahmsweise vor der Abfahrt nicht beendet werden, so hat dies jedenfalls auf den nächsten Halten zu geschehen.

17. Hat eine solche Feststellung nicht stattgefunden, so wird angenommen, daß die Wagen von der Eisenbahnverwaltung in zweck- und vorschriftsmäßiger Ausrüstung gestellt worden sind.

Das der Uebergabe zu Grunde gelegte Verzeichniß der Ausstattungsstücke ist auf Verlangen der Eisenbahnverwaltung vom Transportführer zu vollziehen und demselben auf Verlangen in einer zweiten Ausfertigung zu behändigen.

18. Nach der Uebernahme ist der Transportführer für die Stückzahl und die Erhaltung des guten Zustandes der ihm überwiesenen Wagenausstattung bis zur Wiederübergabe derselben an den Vorsteher der Ausladestation oder den Zugführer verantwortlich.

19. Bei der Uebergabe der Wagenausstattung ist zugleich die äußerliche Ausrüstung und Beleuchtung der Ladestellen gemeinschaftlich zu prüfen.

---